

Beschluss vom 2. Dezember 2014

Kleine Anfrage 2014/13
betreffend Steuer-Ruling im Kanton Schaffhausen

In einer Kleinen Anfrage vom 27. September 2014 stellt Kantonsrat Patrick Strasser im Zusammenhang mit Steuer-Ruling im Kanton Schaffhausen verschiedene Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Ein Steuer-Ruling dient dazu, die steuerrechtlichen Konsequenzen eines Sachverhalts vorweg mit den Steuerbehörden zu klären. Damit können Steuerpflichtige sich gegen unerwartete Steuerfolgen eines Vorhabens im Vorfeld absichern. Dabei kann es sich z. B. um eine geplante, komplexe Umstrukturierung eines Unternehmens oder etwa auch um die steuerliche Handhabung von Leistungen aus einem Mitarbeiterbeteiligungsplan handeln. Weitere Fälle können die Nachfolgeregelung bei einem KMU oder die Frage der steuerlichen Behandlung einer vorgesehenen Entschädigung des Arbeitgebers in Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bilden. Eine thematische Begrenzung besteht grundsätzlich nicht.

Von den Steuer-Rulings sind die Steuererleichterungen abzugrenzen, welche der Regierungsrat unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen gestützt auf Art. 63 des Gesetzes über die direkten Steuern neu eröffneten Unternehmen sowie ansässigen Unternehmen, welche eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit vornehmen, gewähren kann.

Rechtlich fallen Steuer-Rulings in den Bereich der behördlichen Auskünfte und Zusicherungen. Solche bedürfen keiner ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage und kommen auch in den übrigen Gebieten des Verwaltungsrechts vor. Erweisen sich Auskünfte und Zusicherungen nachträglich als unrichtig, können diese allenfalls die Behörden nach dem Grundsatz von Treu und Glauben binden.

Die Beurteilung eines Antrags auf ein Steuer-Ruling durch die Steuerbehörde hat aufgrund des jeweils geltenden Rechts zu erfolgen. Es geht somit nicht um die Vereinbarung von Abweichungen gegenüber den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Wo das Gesetz den Steuerbehörden Beurteilungsspielräume lässt, können diese hierbei genutzt werden, wie dies auch im Rahmen der Veranlagungspraxis geschieht, wo sich z. B. nicht immer eindeutig ab-

grenzen lässt, ob eine bauliche Massnahme steuerlichen abzugsfähigen Liegenschaftsunterhalt darstellt oder nicht.

Da Steuer-Rulings im Rahmen des aktuell geltenden Rechts abgeschlossen werden, stehen diese – wie behördliche Auskünfte und Zusicherungen generell – unter dem Vorbehalt, dass sich das Recht nicht ändert. Erfolgt eine solche Rechtsänderung, kann das Steuer-Ruling nicht oder allenfalls nicht vollständig angewendet werden. Gleiches gilt, wenn ein anderer Sachverhalt verwirklicht wird als derjenige, welcher gemäss dem Steuer-Ruling vorgesehen war. Eine Überprüfung erfolgt automatisch im Rahmen der laufenden Veranlagung durch die zuständigen Mitarbeitenden der Steuerverwaltungen.

Da ganz unterschiedliche steuerliche Thematiken Gegenstand eines Steuer-Rulings bilden können, bestehen auf Seiten der kantonalen Steuerverwaltung entsprechend ihrer internen Organisation verschiedene Zuständigkeiten. Es ist dabei auch nicht zwingend, dass jeweils die Kantonale Steuerverwaltung über einen Ruling-Antrag zu befinden hat, in Betracht fällt daher z. B. auch, dass eine kommunale Steuerbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Steuer-Ruling abschliesst. Vor diesem Hintergrund führt die kantonale Steuerverwaltung keine Gesamtübersicht über die abgeschlossenen Steuer-Rulings.

Gestützt auf diese Ausgangslage können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. *Gibt es im Kanton Schaffhausen Fälle von Steuer-Ruling und wenn ja, um wie viele handelt es sich?*

Steuer-Rulings werden auch im Kanton Schaffhausen abgeschlossen. Aus den vorstehend genannten Gründen kann deren Anzahl nicht angegeben werden.

2. *Gibt es darunter solche, die zuerst informell angefragt haben, um den besten Standort «abzuchecken» und wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich?*

Da die betreffenden Steuerpflichtigen oder deren Vertreter dies gegenüber den Steuerbehörden grundsätzlich nicht offen legen würden, lässt sich diese Frage nicht beantworten.

3. *Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht das Steuer-Ruling und welche Instanz entscheidet darüber?*

Steuer-Rulings stellen, wie vorstehend ausgeführt, einen Anwendungsfall behördlicher Auskünfte und Zusicherungen dar, wie es sie in den übrigen Verwaltungsbereichen ebenfalls gibt, und die keiner ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedürfen.

4. *Wie hoch sind die totalen Steuereinkünfte der einem Ruling unterstellten Steuerpflichtigen? Wie hoch könnten sie theoretisch sein, wenn diese Steuerpflichtigen ordentlich besteuert würden?*

Aus den vorstehend genannten Gründen kann nicht ermittelt werden, wie hoch die Steuereinkünfte der betreffenden Steuerpflichtigen sind. Bei Steuer-Rulings geht es nach dem Gesagten zudem nicht um die Vereinbarung von Steuererleichterungen gegenüber der ordentlichen Besteuerung. Solche erfolgen vielmehr gestützt auf Art. 63 StG durch den Regierungsrat. Die Frage nach der theoretischen Höhe im Falle der ordentlichen Besteuerung stellt sich daher hier nicht.

5. *In einer Aktennotiz der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welche im Zusammenhang mit der Besteuerung der Ammann-Gruppe bekannt wurde, werden Firmen erwähnt, bei denen aus Sicht des Bundes das konkrete Steuer-Ruling fragwürdig ist. Sind darauf auch Fälle aus dem Kanton Schaffhausen?*

Soweit es sich bei der erwähnten Aktennotiz um diejenige der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 5. Februar 2014 in Sachen Ammann Group handelt, ist diese im Internet zugänglich. Diese enthält keine Fälle aus dem Kanton Schaffhausen.

6. *Werden Steuer-Rulings im Kanton Schaffhausen periodisch überprüft und gibt es Fälle, wo solche aufgrund der Überprüfung widerrufen wurden?*

Wie dargelegt, erfolgt eine Überprüfung automatisch im Rahmen der laufenden Veranlagung durch die zuständigen Mitarbeiter der Steuerverwaltungen. Da Steuer-Rulings keine formalen Rechtsakte wie Verfügungen darstellen, können und müssen diese nicht widerrufen werden. Zeigt sich bei der Veranlagung, dass ein anderer Sachverhalt verwirklicht wurde, als dies im Steuer-Ruling dargelegt wurde, ist der wirkliche Sachverhalt der Besteuerung zugrunde zu legen.

Schaffhausen, 2. Dezember 2014

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger